



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.III. Der Stadt Eger Pfandschafft an Böhmen betreffend. cum Adj. n.1.2.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. gen restituirt werden möge, urgiren die Herren Evangelische Stände in Ihrer endli- 1649.
 Octob. chen Gegen-Erklärung den 24. Augusti 1646. den Mediatoribus übergeben part. Octob.
 2. tract. 27. num. 11. in fin. p. 241. Weiln auch über obiges alles in dem ersten Pro-
 ject oder Instrumento Pacis, von den Schwedischen Königl. Herrn Plenipoten-
 tiariis denen Herren Kayserlichen 1647. zu Osnabrück übergeben, Actor. und Tract.
 Part. 3. Tract. 3. §. wegen Abhelfung der andern weltlichen *Gravaminum &c.*
 pag. 100. und 101. dieses ausdrücklich auch inseriret worden, daß die Reichs-Matricul
 aufs ehefte wiederum erneuert, und deroelben die Städte Erfurt und Eger aufs neue
 einverleibet, als welche hinführo zu den Reichs-Versammlungen beruffen, und das
 Stimm-Recht haben sollen. Als hat nirgend kein Zweifel walten wollen, daß nicht
 Stadt und Crayß Eger plenarie tam in Ecclesiasticis quam in Politicis wiederunt
 restituiret werden sollte.

Diezeiten aber wieder aller Menschen Hoffnung, Sinn und Gedanken, der
 böblichen Stadt und Crayßes Eger in dem jüngstmahls im Druck divalgireten Instru-
 mento Pacis disertis verbis nicht die geringste Meldung geschehen, und man, wie
 dieses eigentlich zugehen möge, man examinire und considerire das Werk, wie man
 immer wolle, mit vernünftigen Rationen nicht penetriren noch ergreifen kan, als
 bleibt dieses hohe und respectu seræ posteritatis vieler Millionen Seelen
 Seeligkeit concernirendes Negotium dem Allwissenden Gott zuzorderst, dann des
 nen gesamten Hohen Potentaten der gangen wehrten Christenheit, voraus aber allen
 Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, so der Augsburgischen
 Confession zugethan, in standhafter grosser Geduld anheims gegeben, die zweifels-
 frey aus hochereuchterem von oben herab Ihnen eingegebenen Verstand ein solches
 expediens annoch unmaßgeblich zu erinnern wissen werden, dardurch des Grossen
 Gottes Ehre befördert, seine Heilige allein seligmachende Lehre weiter ausgebrei-
 tet, und dieß Orts postliminio quasi reduciret, wie viel geängstigte Gewissen getrü-
 stet, erquicket und errettet, die noch übrige kleine Anzahl der aus dieser Stadt und
 Crayß Anno 1629. Emigrirten meistens in dessen in das ewige Vaterland sich vers-
 wanderten Exulum ad lares patrios cum plenaria restitutione honorum wie-
 derum zurück gebracht, und endlich das solcher gestalt dismembrirte und zertrim-
 merte Römische Reich, mit Zuziehung auch die es Glieds in etwas wiederum redin-
 tegriret werden möchte. *Salus siquidem publica, suprema lex esto.*

N. III.

Memoriale, der Stadt Eger Pfandschafft an Böhmen betreffend.

N. III. Demnach hiebedor etliche Documenta, die Verpfändung der Stadt Eger betref-
 fend, in offenen Druck gegeben, und aber seithero noch 2. andere hernachfolgende zur
 Hand gebracht worden; Als werden selbige hiermit zu männiglichs Nachrichtung
 communiciret. Und zwar erhellet aus dem ersten sub lit. A. daß weyland CA-
 ROLO IV. Römischen Kayser, als Königen in Böhmen im Jahr 1350. an dem Don-
 nerstag vor dem Heiligen Pfingstag die Stadt Eger gehuldiget, nemlich nicht anderst,
 als zu einem rechten Pfand 2c. darbey sie sich ausdrücklich bedinget, nicht länger
 unterthänig zu seyn, als biß an die Zeit, daß uns das Reich von Ihme um
 solches Geld, als wir verseyet seyn, wieder lediget und löset, und also, daß
 uns, unsere Erben und Nachkommen, die obgenannten unsere Herrn Könige
 zu Böhmen, derselben Pfandschafft mit gutem Willen, unbezwungen, loß
 und ledig sagen. Quod notandum, daß die Stadt Eger, wann Sie reluir
 werden will, solcher gestalt unter der Pfandschafft nicht angehalten werden, noch dar-
 wieder einige præscripta possessio juris domini stat haben kan.

Lit. A.
 Lit. B. Das andere Documentum sub Lit. B. ist ein Attestatum derer gesamten
 Chur-Fürsten des Reichs, sub dato Speyer des 1353. Jahrs, den nächsten Mittwo-
 chen

1649
Octob.

chen vor des Heil. Nicolaus Tag, welches bescheiniget, daß die Stadt Eger der Cron Böhmen anderst nicht, als titulo pignoris zugethan seye.

1649
Octob.

Darbey ist in Acht zunehmen, daß die Stadt und Cräyß Eger samt den Besten Floss und Pargstein mit allen Zugehörungen dem Königreich und Cron Böhmen um 40000. Mark Löthiges Silbers, Sechs halben Gulden Florenter Gewicht (welcher Gulden sich auf eines Teutschen Gulden Werth bey weitem nicht erstrecken soll) für die Mark zu reiten, zu einer Pfandschaft ist versetzt worden, dardon aber ist Floss und Pargstein, samt deren Zugehörungen, wie auf diese Stund zu sehen, kommen, also daß die Stadt und Cräyß Eger um die 20000. Mark Silbers stehend verblieben, das hierüber lautende documentum hat man noch zur Zeit zu Handen nicht bringen mögen, ist aber kein Zweifel, daß solches in den Egerischen Archivis zu finden ist.

NB. An. 1624. ist die Stadt und Cräyß Eger der Evangelischen Religion, und ungeänderten Augspurgischen Confession (außer einem Bürgermeister Adam Schnützel genannt, und auf das meiste 10. Bürger) zugethan, und der ganze Rath, das Gericht, das Teutsche Haus, und alle Aemter mit Evangelischen Bürgern besetzt gewesen; So haben auch die Evangelischen damahlen, wie auch vorher und nachher, bis Anno 1627. die Kirche St. Nicolaus genannt, (außer welcher sonst keine vorhanden) einig und allein innehabt, hingegen haben die Barfüßer- und Franciscaner-Mönche, wie auch die Nonnen, die Clarissen genannt, in ihren drey aufgebauten Clöstern ihren Gottes-Dienst damahlen verrichtet, wie noch, also daß die Catholischen mit der Kirche St. Nicolaus nichts zu thun gehabt, sich auch derselben nie angemasset, bis An. 1627 den Evangelischen solche gesperrt, und die Jesuiten, denn vorher keiner darinnen gewesen, sich eingedrungen, und darin angefangen zu predigen, und noch bis auf diese Stunde daselbst predigen.

Subadjunctum Lit. A. ad N. III.

Der Stadt und Bürgerschaft zu Eger Huldigung Kayser Carln dem IV. gethan.

Wir Burgermeister, der Rath, die Schöpffen, die Handwerck-Meister, und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Eger verjähren und thun kund öffentlich mit diesem Brieff, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir und die Stadt zu Eger, mit dem Lande und alle Zugebrunge von dem Heil. Römischen Reich den Durchlauchtigen und den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn seliger Gedächtniß Herrn Otocar, Herrn Wenzlar, und Herrn Johans etwan Königen zu Böhmen, ihren Erben und Nachkommen, Königen, um etliche Summa Geldes zu rechtem Pfand recht und redlich versetzt seyn, daß uns allen ohn Zweifel kund und wol-wissentlich ist, und davon, wann wir in diesen Zeiten an den Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und unsern Gnädigen Herrn, Herrn Carln Römischen Königen, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs und König zu Böhmen, nach seines Vatern Tod, König Johans Seligen unsers lieben Herrn, mit Recht kommen seyn, darum haben wir dem obgenannten unsern Herrn König Carln, als einem König zu Böhmen, seinen Erben und Nachkommen, Königen zu Böhmen mit wolbedachtem Muth, mit gangem Rath, mit rechtem Wissen und mit gutem Willen, für uns, unsere Erben und Nachkommen zu einem rechten Pfande gehuldet, gelobt und geschworen, hulden, geloben und schweren mit guten Treuen ohne Gesehd, getreu, gehorsam und unterthänig zu seyn, als unserm rechten Herrn allwege und alle Stund, ohne Wieder-Rede, und ohn alle Hinderniß, bis an die Zeit, daß uns das Reich von Ihm um solches Geld, als wir versetzt seyn, wieder lediget und löset, und also, daß uns, unser Erben und Nachkommen, die obgenannten unsere Herrn Könige zu Böhmen derselben Pfand-

1649. Pfandschafft mit gutem Willen unbezwungen loß und ledig sagen. Mit Urkund dieß 1649.
 Octob. Brieffs versiegelt mit unserm Stadt-Insiegel, der geben ist zu Eger, da man zählet von Octob.
 Christi Geburt 1350. Jahr des nächsten Donnerstag vor dem Heil. Pfingst-Tag.

Subadjunctum Lit. B. ad N. III.

Aller Chur-Fürsten Urkund, daß Eger der Cron Böhmen
 Pfandschafft seye.

Wir Gerlach von Gottes Gnaden, Erzbischoff zu Maynz, des Heiligen Römischen Reichs Erzbischoff in Teutschen Landen, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff allen denen, die ihn sehen und hören lesen, alleine die Brieffe des Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carls Römischen Königs, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs und Königs zu Böhmen, Unsers lieben gnädigen Herren, die er über seine Pfandschafft der Stadt und des Lands zu Eger und der Vesten Floss und Pargstein, und was darzu gehöret, gehabt hat, und die auch seliger Gedächtniß die Hochgebohrnen Fürsten etwan Könige zu Böhmen seine Eltern, durch mercklicher Sachen willen, von dem Heiligen Reich behalten und erworben haben, von unversehen ungeschickt leyder verbrannt und verlohren sind, daß er damit sein Recht nicht beweisen mag, als billig wäre, doch sintemahl daß Uns dieselbe Pfandschafft wol kundig ist, und Wir solcher Gelegenheit wol und gänglich unterwiesen seyn, daß die obgenannte Stadt zu Eger mit dem Lande, und die Vesten Floss und Pargstein mit allen Zugehörungen, dem Rönigreich und der Cronen zu Böhmen um vierzigtausend Marck löttiges Silbers, Sechs halben Gulden Florenzer Gewicht für jede Marck zu reiten, zu rechtem Pfande, recht und redlich, von wegen des Heiligen Reichs versetzt sind, und seine Eltern und Vorfahren Rönige in Böhmen in Gewehr und rechten Besetzung derselben Pfandschafft gewest sind, und er noch ist, auf diesen heutigen Tag, des haben wir angesehen, die besondere Gnade und den Nutzen, Fleiß und auch die stetigliche Arbeit, damit der obgenannte Römische Rönig Unser Herr, des Heiligen Reichs Ruh und Ehre getreulich unterstanden hat, und haben auch geprüfet die mercklichen getreuen Dienste, die seine Eltern etwan Hochgebohrne Rönige zu Böhmen dem obgenannten Reiche ehrlichen und nüglichen gethan haben, wann auch das Rönigreich zu Böhmen ein edles und würdiges Glied ist der Römischen Cronen, so meinen und wollen Wir solchem Schaden des obgenannten Rönigreichs zu Böhmen vernünftiglichkeit wiedersehen durch die besondere Treue, damit Wir als ein Chur-Fürst, dem Heiligen Reich verbunden seyn, auf die Rede, daß der obgenannte Unser Herr dasselbe sein Rönigreich zu Böhmen durch solchen Zweifel nicht beschädiget oder gehindert werde, so bekennen Wir mit wohlbedachtem Muth, und mit rechtem Wissen, daß die obgenannte Stadt zu Eger mit dem Lande und die Vesten Floss und Pargstein mit Märkten, Dörfern, mit Eblen und Unedlen, Armen und Reichen, Crassen und allen Zugehörungen, die in den Gemärkten derselben Lande und Vesten gelegen und geseßen sind, des obgenannten Unsers Herrn, als eines Rönigs zu Böhmen, seiner Erben und Nachkommen, Rönige zu Böhmen und der Cronen desselben Rönigreichs rechte Pfandschafft lange gewesen seyn und noch seyn für vierzigtausend Marck löttiges Silbers, solches Gewichts, als davor begriffen ist, und dieselbe Pfandschafft bestätigen Wir mit rechtem Wissen, in aller der masse, als davor begriffen ist, und geben darzu Unsern Günst, Willen und Wort, als ein Erzbischoff zu Maynz des Heiligen Reichs, mit Urkund dieß Brieffs besiegelt mit Unserm Insiegel, der geben ist zu Speyer nach Christi Geburt 1353. Jahr an der nächsten Mittwoch vor des Heiligen St. Niclas Tag.

Gleichmäßigen Inhalts haben auch Erzbischoff Wilhelm zu Cöln, Erzbischoff Baldowin zu Trier, Pfalz-Grav Ruyrecht, Herzog Rudolf zu Sachsen, und Ludovicus Romanus Chur-Fürst zu Brandenburg solche Pfandschafft bezeuget.

T t t

Eger.